

**UrhG-Novelle 2015****Stellungnahme der Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH**

(Nummerierungen beziehen sich auf die Rn des Entwurfes; §§ beziehen sich im Zweifel auf das UrhG)

**Vorbemerkungen**

Wie bekannt ist, ist die Austro-Mechana von allen beteiligten Verwertungsgesellschaften in Österreich beauftragt, die bisher als „Leerkassettenvergütung“ bekannte Privatkopiervergütung nach § 42b UrhG einzuheben.

Wir werden durch die geplanten Änderungen zum § 42b sowie seiner Peripheriebestimmungen daher direkt betroffen. Im Übrigen schließen wir uns der von Prof. Dr. Michel Walter geäußerten Meinung in den Stellungnahmen der Literar-Mechana und LSG an.

**Artikel 1 Änderungen des Urheberrechtsgesetzes**

- **Ad 5. Änderung des § 42 Abs 6**

Die Erweiterung des eigenen Gebrauchs auf „andere Bildungseinrichtungen“ führt zu einer enormen Erhöhung der von der Ausnahme betroffenen Vervielfältigungen. Abgesehen davon, dass der Begriff „Bildungseinrichtung“ unbestimmt ist, wird im Rahmen der betragsmäßigen Deckelung der Speichermedien- und Reprographievergütung keinerlei Erhöhung, sondern im Gegenteil eine Reduktion vorgenommen, die diese weiteren Vervielfältigungsvorgänge abdecken soll. Es wird daher noch mehr an zulässiger Kopie gestattet, ohne dafür einen angemessenen Ausgleich zu gewähren. Dies stellt eine de facto Enteignung dar und widerspricht dem Prinzip des gerechten Ausgleichs nach Art 5 Abs 2 lit b der „Info-RL“, 2001/29/EG.

**Diese Erweiterung ist ersatzlos zu streichen. In eventu ist ein eigener Vergütungsanspruch für diese freie Nutzung, zusätzlich zur geplanten Speichermedienvergütung, vorzusehen.**

- **Ad 8. Einfügen eines neuen § 42a Abs 2**

Diese Werknutzung ist unabhängig von der bisher zulässigen freien Nutzung nach §42 Abs 6-7 zu betrachten und ist nach dem Wortlaut scheinbar vergütungsfrei bzw über die bisherige Leerkassettenvergütung – nun Speichermedienvergütung – abgedeckt. Dies widerspricht Art. 5 Abs 2 lit b der Info-RL 2001/29/EG, die Kopien zum eigenen oder privaten Gebrauch (unter den der Forschungszweck sicher fällt) nur unter der Bedingung eines gerechten Ausgleichs gewährt. Durch die Deckelung der Speichermedienabgabe kann aber diese neue freie Werknutzung nicht angemessen abgegolten werden, womit es sich um eine unionsrechtswidrige Ausnahme handelt. Der Schaden, der allein den Wissenschaftsverlagen entsteht, erreicht durch diese neue

Ausnahmebestimmung Millionenhöhe. Die Ansprüche der übrigen Bezugsberechtigten der Speichermedienvergütung werden dadurch unzumutbar geschmälert.

**Diese Ausnahme ist ersatzlos zu streichen. In eventu ist ein eigener Vergütungsanspruch für diese freie Nutzung, zusätzlich zur bestehenden Speichermedienvergütung, vorzusehen.**

- **Ad 10. Einfügen eines § 42b Abs 2a**

Eine Geringfügigkeitsgrenze sieht zwar Erwgr 35 der Info-RL vor. Eine derartig pauschale Regelung wird allerdings in der Praxis zu erheblichen Auslegungsproblemen führen. Bereits der EuGH hat in der Copydan-Entscheidung vom März 2015 (C-463/12) ausgesprochen, dass eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Speichermedien sachlich gerechtfertigt sein muss und dass im Einzelfall kein Nachteil entstehen mag, wenn ein Medium oder Gerät (Abs 2 des § 42b, die Reprographievergütung wird auch erfasst) nur geringfügig für die private Vervielfältigung genutzt wird.

Dabei ist nach dem OGH immer von einer typologischen Gesamtbetrachtung und – im Einklang mit dem EuGH – nicht auf den einzelnen, konkreten Nutzer abzustellen. Außerdem ist es die Aufgabe der Mitgliedsstaaten, eine etwaige Grenze, unter der nur geringfügige Nutzung besteht, einzuziehen, und nicht eine völlig unbestimmte Norm zu erlassen (EuGH C-463/12 – Copydan, Rz 62). Außerdem muss eine solche Grenze im Einklang mit dem Grundsatz auf Gleichbehandlung stehen (ebd).

Nach dem jetzigen Wortlaut des Entwurfs könnten aber darunter auch Smartphones verstanden werden, wenn nämlich in Einzelfällen nachgewiesen würde, dass diese nur in geringfügigem Maße für die Privatkopie verwendet würden. Die großen Smartphone-Vertreiber haben bereits angedeutet, dass sie Smartphones und Handys als generell nicht vergütungspflichtig betrachten würden, weil sie gemäß dem gegenständlichen Absatz nur eine geringfügige Nutzung für Privatkopien aufwiesen. Ob sie sich dabei auf Einzelfälle oder allgemeine Marktumfragen bezogen haben, ist mehr als unklar.

Eine Herausnahme einzelner Medien aus der Vergütungspflicht mit derartigen Argumenten kann nicht Sinn und Zweck der Speichermedienvergütung sein. Gerade auf einem Smartphone wird nachweislich im Durchschnitt sehr viel privat kopiert (auch der ursprüngliche Download zählt spätestens nach der Copydan-Entscheidung zu den Privatkopien), weil es mittlerweile den MP3-Player als Trägermedium von v.a. Musik abgelöst hat.

So belegen unsere Studien zur Zeit durchschnittlich 90 GB an kopierten Musikwerken auf externen Festplatten, etwa 3 GB Musik auf Smartphones oder anderen dazu fähigen Handys. Das entspricht zwischen 50 und 1500 Stunden Musik! Beachtet man die durchschnittlichen Speicherkapazitäten von zB Smartphones, so bedeutet das, dass im Schnitt ein Drittel bis die Hälfte des gesamten Speichers für Privatkopien verwendet wird!

Die vorgeschlagene Formulierung ist viel zu weit und zu vage, um das auszudrücken, was der EuGH in Wahrheit in seiner Rechtsprechung zu Erwgr 35 der Info-RL gemeint hat, und öffnet Tür und Tor für Missbrauch. Insbesondere ist nicht klar geregelt, wer die Beweislast für die lediglich geringfügige Nutzung zu erbringen hat.

**Der Entfall der Vergütungspflicht bei lediglich geringfügiger Nutzung eines Mediums muss ersatzlos gestrichen werden.**

- **Ad 11. Änderung des § 42b Abs 3 Z1**

Die Streichung des Erfordernisses der „Entgeltlichkeit“ für die Zahlungspflicht und Händlerhaftung wird begrüßt, hat es doch in der Vergangenheit für dogmatische Schwierigkeiten gesorgt, v.a. dort, wo Speichermedien als Werbeträger verschenkt werden.

Die Ausnahme von Kleinunternehmern von der Händlerhaftung ist nicht verständlich. Gerade der Werbemittelhandel besteht aus einer Vielzahl von Kleinunternehmern, die ua USB-Sticks gewerbsmäßig in Verkehr setzen. Die solcherart in Umlauf gelangten Mengen sind jedoch erheblich.

Als Beispiel wird der Verkauf von USB-Sticks (das von Werbemittelhändlern verkaufte Speichermedium schlechthin) ins Treffen geführt: bei einer verkauften Speicherkapazität von 10.000 GB (1.250 Stück 8 GB-Sticks, d.s. etwa 166.666 Stunden Musik im .mp3-Format), was dem momentanen Marktdurchschnitt an Mengen in dieser Kategorie entspricht, ein Umsatz von ca. EUR 8.750 (durchschnittlicher Verkaufspreis am Markt) entstehen. Damit liegen sie weit unter der Schwelle der Umsatzsteuerpflicht und sind Kleinunternehmer.

Selbst unter der Annahme, dass ein Werbemittelhändler andere Umsatzquellen hat, rechtfertigt das Ausmaß der solcherart in Verkehr gebrachten Speichermöglichkeiten keine Ausnahme von der Händlerhaftung. Im Gegenteil würde das volle Ausschöpfen der Kleinunternehmerregelung (EUR 30.000 netto) nur für USB-Sticks einem Inverkehrbringen von ca 570.000 Spielstunden Musik entsprechen! Diese Unterscheidung zwischen Kleinunternehmern und sonstigen Inverkehrsetzern, die bereits ab einer Grenze von 20.000 Spielstunden im Jahr als Bürge und Zahler haften, lässt sich sachlich nicht rechtfertigen und ist damit gleichheitswidrig.

**Die Ausnahme von der Händlerhaftung für Kleinunternehmer muss gestrichen werden.**

Völlig im Dunkeln liegt das Belassen des Begriffs „Spieldauer“; dieser ist bei digitalen Speichermedien naturgemäß nicht vorgegeben, weil diese in den Einheiten „Megabyte“/„Gigabyte“ und mitunter „Terabyte“ gemessen und bezeichnet werden. Eine Umrechnung der Speicherkapazitäten auf die Spieldauer kann aber nie genau erfolgen, weil die Inhalte in völlig unterschiedlichen Formaten gespeichert werden können. So nimmt ein Lied von 3 Minuten Länge (Radiostandard) etwa 40 MB im Format .wav ein, als .mp3 jedoch nur ein Zehntel. Umgekehrt kann ein Film im HD-Format die fünffache Speichermenge benötigen als in Standardformaten, und auch hier gibt es Komprimierungsmöglichkeiten. Eine Umrechnung von Speichermengen von Bild- und geschriebenen Textinhalten in eine Spieldauer ist naturgemäß unmöglich.

Der Begriff „Spieldauer“ ist im Sinne einer modernen Speichermedienvergütung daher abzulehnen und stattdessen das viel besser fassbare Kriterium der „Speicherkapazität“ zu verwenden. Wo eine minimale Grenze für die Händlerhaftung zu liegen hat, ist außerdem aufgrund der unterschiedlichen Formate sehr schwierig zu ermitteln. Bei Heranziehen einer herkömmlichen DVD-R (4,7 GB bei 2h Spieldauer) könnte diese Grenze bei 23.500 GB, für CD-R bei 4.000 GB (bei 0,4 GB/Spielstunde der derzeitigen gängigen CD-R) liegen. Tatsächlich wird nur ein pro Medium aufgestellte Speicherkapazitäten-Grenze den unterschiedlichen Nutzungen und den darauf gespeicherten Inhalten gerecht. Wir schlagen vor, diese Grenze den Gesamtvertragspartnern als fachlich bestes Gremium zur Verhandlung zu überlassen.

**Der Begriff „Spieldauer“ ist mit dem Wort „Speicherkapazität“ zu ersetzen und die Grenze für den Entfall der Händlerhaftung den Gesamtvertragspartnern zur näheren Bestimmung für jedes Medium zu überlassen.**

- **Ad 12. Kriterien des § 42b Abs 4**

Die Tarifkriterien werden bis auf das Kriterium in Punkt 5. weder von der Info-RL noch von der Judikatur des EuGH oder OGH vorgegeben. Wenngleich den Mitgliedstaaten ein relativ großer Ermessensspielraum bei der Festlegung der genauen Ausgestaltung der Vergütung nach Art. 5 Abs 2 lit b) bleibt, sind sie doch durch die Begrifflichkeit des „gerechten Ausgleichs“ gehindert, willkürliche Kriterien zu normieren. Dies ist allerdings hier weitgehend geschehen.

Z 1. sollte klarer formuliert werden. Nicht angehen kann es, die bisherigen Vergütungssätze alter Medien v.a. als Gesamtsumme und Maßstab für Tarife digitaler Medien wie Festplatten und Handyspeicher heranzuziehen. Bei der Neueinführung gerade dieser Tarife kann und wird es zu erheblichen Veränderungen im Gesamtaufkommen kommen. Diese können nicht mit Hilfe dieses Tarifkriteriums verhindert werden. Ansonsten ist ein Abstellen auf eine Kontinuität und zeitliche Vergleichbarkeit einzelner Tarife – nach Maßgabe der tatsächlichen Nutzungen, wie die Höchstgerichte in stRspr bestimmen – durchaus in Ordnung.

Z 2. sprengt geradezu den Ermessensspielraum, den die Republik bei der Ausgestaltung der Speichermedienvergütung hätte. Auf andere EWR-Staaten abzustellen lenkt davon ab, dass durch die privaten und eigenen Kopien von Werken in Österreich Lizenzentgelte entgehen, die sich natürlich nach dem österreichischen Lizenniveau richten. Dieses divergiert allerdings von denen anderer Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten. Das ist auch keine Besonderheit, zumal in ganz Europa keine einheitlichen Preise für die selben Waren herrschen. Punkt 2 ist daher als unzulässige Bindung an sachfremde Kriterien – die nichts mit dem etwaigen Nachteil zu tun haben, den die Rechteinhaber erleiden – abzulehnen.

Z 4. ist ebenso wenig ein Kriterium, das von der Info-RL oder der dazu ergangenen Rechtsprechung genannt wird. Nicht der Vorteil der Nutzer, sondern der Nachteil der Rechteinhaber muss durch die Vergütung ausgeglichen werden. Im Gegenteil ist das vorgeschlagene Kriterium dazu angetan, zu Tarifsenkungen zu führen, womit dem Begriff des gerechten Ausgleichs wieder nicht entsprochen würde. Dieses Kriterium ist daher abzulehnen.

Z 7. ist ein sachfremdes Kriterium, das mit dem gerechten Ausgleich gar nichts zu tun hat. Es widerspricht grob der Ergebnispflicht der Republik, weil es den Ausgleich des Schadens mit der Zumutbarkeit der Zahlungspflichtigen – die ohnehin die Vergütung weiterverrechnen dürfen und sollen – beschränkt.

In Z 8. wird eine Deckelung der Tarife für Geräte- und Speichermedien auf 11 bzw 6% normiert. Eine solche Begrenzung verstößt gegen das Prinzip des „gerechten Ausgleichs“ sowie die europarechtlich geforderte Ergebnispflicht des Staates. Eine Deckelung kann nie die tatsächlichen Nutzungen, aus denen der Schaden entsteht, den die Vergütung zu kompensieren hat, abbilden. Dagegen hilft auch nicht der zweite Teil dieses Absatzes, zumal gerade auch bei Geräten, die multifunktional verwendet werden, eine mengenmäßig erhebliche Zahl an Privatkopien vorliegen kann. Das trifft insbesondere auf Computerfestplatten und Smartphones zu. Die Multifunktionalität wird jedoch schon in Punkt 5.

berücksichtigt und kann wegen der verschiedenen Nutzungen unterschiedlicher Medien nicht Gegenstand einer fixen, pauschalen Obergrenze sein.

Eine Tarifbindung an das typische Preisniveau des Mediums oder Geräts ist außerdem viel zu unscharf; man denke nur an Gratis-Aktionen gerade bei Handys, die bereits normale Geschäftsmodelle darstellen und nicht nur „Diskonter“-Angebote, wie sie in den Erläuterungen erwähnt werden. Weitere Gratisangebote und „bundles“ werden auch in Zukunft erfolgen. Dafür ein typisches Preisniveau festzustellen fällt naturgemäß viel schwieriger als eine direkte Verhandlung über die Tarife mit dem Gesamtvertragspartner, der das angemessene Preisniveau ohnehin mit berücksichtigt.

Nach der bisherigen Judikatur des EuGH sind die einzigen Kriterien, die die konkrete Höhe des „gerechten Ausgleichs“ beeinflussen dürfen (und müssen):

- Typologisch betrachtete Nutzungen eines Mediums für Privatkopien (Eignung der Geräte; seit C-467/08 – Padawan stRspr des EuGH)
- Legalität der Quelle der Kopien (C-435/12 ACI Adam)
- Primäre oder sekundäre Nutzung für Privatkopien (Multifunktionalität – C-463/12 - Copydan, Rz 27)
- Technische Schutzmaßnahmen (C-463/12 – Copydan, Rz 73)

Nicht einzufließen haben hingegen:

- Zustimmung der Rechteinhaber im Rahmen vertraglicher Lizenzen (C-457/11 bis C-460/11 – VG Wort, Rz 37; C-463/12 – Copydan, Rz 65)
- Geräte- bzw Medienpreisniveau
- Befindlichkeiten der Industrie und des Handels
- Andere Vergütungen wie zB die Reprographievergütung

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass nicht der Handel oder die Industrie die wirtschaftlich Zahlungspflichtigen sind, sondern die Endnutzer, die Kopien anfertigen (EuGH C-463/12 - Copydan, Rz 22 mwN). Die Speichermedienvergütung ist daher ein Durchlaufposten und hat damit keinerlei Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der zahlungspflichtigen Unternehmen. Wäre dies so wie vom Handel behauptet, so wäre zB auch die USt abzusenken, um österreichischen Unternehmen am EU-Binnenmarkt einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Die vorgesehene Deckelung führt außerdem zu einer Verschlechterung der bestehenden Tarife nach dem geltenden Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“. So würden die derzeitigen Tarife auf DVD-R und CD-R **um fast 90%** reduziert werden, was insgesamt (gemessen am Jahr 2014) einen **Einnahmenrückgang von über 2,3 Mio EUR pro Jahr** bedeutete. Das ist eine direkte, entschädigungslose Enteignung der Rechteinhaber!

**Tarifkriterium Z 1 muss präzisiert werden, dass damit Veränderungen durch die Tarifizierung der „strittigen Medien“, v.a. Computer-Festplatten und Handys/Smartphones, mit dem Verbot der „unverhältnismäßigen Veränderung im Gesamtvolumen“ nicht gemeint sind. Die Tarifkriterien Z 2., 4., 7., 8. sollten ersatzlos gestrichen werden.**

- **Ad 13. § 42b Änderung des Abs 6**

Die bisherige Bestimmung, eine Rückerstattung nur für gewerbliche und institutionelle Endnutzer (soweit sie keinen eigenen Gebrauch iSd § 42 UrhG haben) sowie für Exporte vorzusehen, ist viel zu weitgehend. Sie steht nicht im Einklang mit der Judikatur des EuGH und des OGH. Der EuGH hat für natürliche Personen (**nicht für „Privatpersonen“**) eine widerlegliche Vermutung aufgestellt, dass diese Speichermedien zur Anfertigung von Kopien benutzen. Insofern rechtfertigt die technische Eignung des Mediums bereits die Anwendung der Vergütung. Soweit aber offensichtlich Fälle damit erfasst würden, wie die Nutzung von Medien zu rein gewerblichen Zwecken, ist eine Rückzahlung der Vergütung oder eine Vorabfreistellung davon vorzusehen (insgesamt dazu C-521/11 – Amazon).

Die Änderung im Entwurf bezieht sich aber nicht mehr auf die rein gewerbliche und institutionelle Nutzung, sondern dem Wortlaut nach auf alle Letztverbraucher. Nachdem eine „private Nutzung“ nur die Kopie fremder Werke beinhaltet, die für gewöhnlich im Rundfunk gesendet werden, im Internet zur Verfügung gestellt oder auf handelsüblichen Trägern verbreitet werden (§ 42b Abs 1 UrhG), ist zu befürchten, dass Letztverbraucher nun für alle Träger, auf denen zB ihre Urlaubsfotos gespeichert werden, eine Rückzahlung beantragen. Das ist dann unerheblich, wenn, wie die Erläuterungen in Hinblick auf die oben diskutierte Geringfügigkeitsschwelle ausführen, zB Speicherkarten von Digitalkameras gar keiner Vergütung unterliegen. Es führt aber dann zu einem ungebührlichen, in der Praxis völlig unmöglich zu bewerkstelligenden Aufwand, wenn auch Computerfestplatten und Smartphones plötzlich Anlass zu Rückzahlungsanträgen von Privatpersonen geben.

Die Ansicht, dass Letztverbrauchern auch für privat genutzte Medien eine Rückvergütung zustände, ist überdies falsch. Der Umstand, dass auf einem Medium auch selbst geschaffene Inhalte gespeichert werden, wird nämlich schon auf der **Ebene der Tariffindung** (unter Auswertung von Umfrageergebnissen unabhängiger Marktforscher) berücksichtigt, zumal die Vergütung ja nur für die Kopien fremder Werke, wie sie in § 42b Abs 1 UhrG definiert sind, zustehen soll. Für eine Rückvergütung für rein zB für Urlaubsfotos genutzte CD-Rs fehlt damit jeglicher Raum. Der Gesetzestext könnte vom Normunterworfenen allerdings so verstanden werden.

Die geplante Änderung der Bestimmung wird jedenfalls zu einem ungebührlichen Ansturm von Privatpersonen führen, die der Meinung sein werden, ihnen stünde eine Rückvergütung für die selbst geschaffenen Inhalte nun zu. Aufgrund der Unbestimmtheit dieser Norm ist die Änderung daher abzulehnen.

**Die bisherige Bestimmung des geltenden §42b Abs 6 Z 2 UrhG ist entweder beizubehalten oder der Textvorschlag klarstellend zu ändern in:**

**„An den gewerblichen oder institutionellen Endverbraucher, der Speichermedien zu einem Preis erworben hat, der die bezahlte Vergütung einschließt, diese jedoch nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt oder benutzen lässt.“**

- **Ad 13. § 42b Abs 7**

Es gilt das zu § 42 Abs 6 Gesagte sinngemäß. Auch hier werden Privatpersonen Vorabfreistellungen zu erlangen suchen, weil sie den Begriff „Zahlungspflichtige“ falsch auslegen könnten.

**Diese Bestimmung ist aufgrund der in der Praxis ohnehin gelebten, gut angenommenen Systematik der Vorabfreistellungen ersatzlos zu streichen.**

- **Ad 13. §42b Abs 8**

Diese Bestimmung ist in der Praxis bereits erfüllt und daher nicht notwendig. **Sie sollte ersatzlos gestrichen werden.**

- **Ad 13. § 42b Abs 9**

Diese Einführung wird begrüßt.

- **Ad 40. Ergänzung des § 116**

Zu Abs 11: Eine Deckelung von insgesamt € 29 Millionen für die Reprographie- und Speichermedienvergütung vor Abzug der Rückerstattungen ist nicht rechtmäßig. Eine nutzungsabhängige Vergütung kann nie durch ein Gesetz gedeckelt werden, weil das jährliche Ausmaß der Nutzungen und der damit einhergehende Schaden für die Rechteinhaber nicht feststeht. Eine Deckelung bewirkt damit eine Enteignung der Urheber und einen Nicht-Ersatz für den Schaden, der jenseits dieser Deckelung entsteht.

Der EuGH würde diese Bestimmung mit Sicherheit als nicht unionsrechtskonform ansehen, zumal die notwendige Kausalität zwischen Nutzungen, Schaden und Vergütung nicht mehr gewährleistet ist.

Auf die bereits zu den Tarifgrenzen erwähnte Rspr darf verwiesen werden. Darüber hinaus sind folgende Gesichtspunkte ins Treffen zu führen:

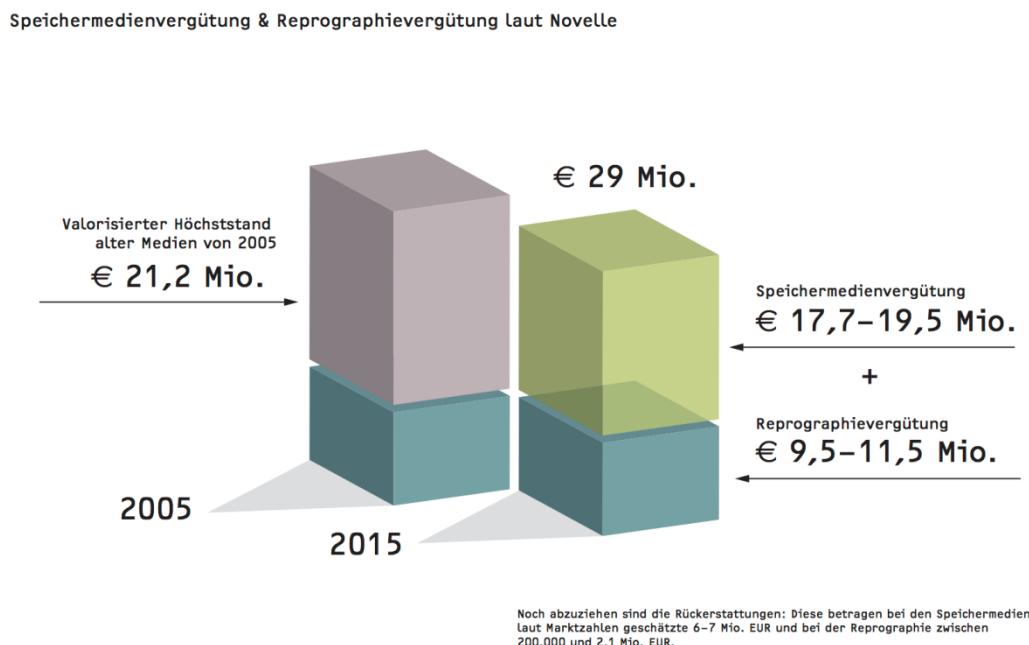
In die Obergrenze wird im Entwurf die **Betreibervergütung eingerechnet**, die aber nur von Schulen und Universitäten, nicht jedoch vom Handel bezahlt werden muss, und zwar für eine spezifische Mehrnutzung in diesen Einrichtungen. Der Gesetzesentwurf schafft Ausnahmen für weitere nutzungsberechtigte Einrichtungen. Für sie kann eine angemessene Abgeltung wegen der gemeinsamen Gesamtdeckelung nicht verlangt werden. Damit würde eine weitere neue freie Werknutzung aber entschädigungslos zugelassen werden.

Die **feste Obergrenze** stellt eine **Verschlechterung** gegenüber dem bisherigen Modell dar, nach dem die Vergütungen verhandelt werden. Die vom Gesetzesentwurf nunmehr in Aussicht gestellte Vergütungshöhe zu Gunsten der Kunstschaffenden aus der Speichermedienvergütung bleibt betragsmäßig weit hinter den Zusicherungen der Politik an die Kunstschaffenden im Vorfeld der Urheberrechtsgesetz-Novelle und deren Erwartungen zurück. Sie stellt nämlich auf die Summen **VOR Abzug der Rückvergütungen** ab und sieht einen für Reprographie- und Speichermedienvergütung gemeinsamen Gesamtbetrag vor. Die Rückvergütungen wegen Exports (Geräte- und Speichermedienvergütung) sowie wegen gewerblichen Gebrauchs (Speichermedienvergütung) müssen von den im Gesetz erwähnten Bruttosummen abgezogen werden. Sie wirken sich beträchtlich auf die Einnahmen aus, die den Rechteinhabern tatsächlich verbleiben.

Eine Beispielsrechnung: Das **Aufkommen aus der Reprographievergütung** (Geräte- und Betreibervergütung) **vor** Abzug der Rückerstattungen lag in den letzten Jahren zwischen **11,5 und 9,5 Mio. EUR**, die **Rückerstattungen wegen Exports haben zwischen 3,5% und 20%** betragen. Über die Reprographievergütung bestehen verhandelte Gesamtverträge, die völlig unbestritten sind. Nach

dem jetzigen Entwurf würde also der für die **Speichermedienvergütung** übrig bleibende Restbetrag (je nach Jahr zwischen **17,5 und 19,5 Mio. EUR**, und zwar VOR Abzug der Rückerstattungen wegen Exports bzw gewerblicher Nutzung in Höhe von etwa 7 Mio.) nicht annähernd zu den Einnahmen führen, die – bei Valorisierung des Höchststandes im Jahr 2005 – eingenommen wurden, und die den Künstlern von der Politik in Aussicht gestellt wurden. Und das, obwohl nachweislich (laut GfK-Studien) mehr privat kopiert wird als je zuvor.

Die folgende Grafik erläutert dies:



**Die Deckelung von EUR 29 Millionen ist ersatzlos zu streichen. Mindestens ist der Passus „vor Abzug der Rückerstattungen“ ersatzlos zu streichen.**

## Artikel 2 Änderungen des VerwGesG 2006

- **Ad 1. Änderung des § 13**

Die VerwGes berichten bereits jetzt schon umfassend über die Aktivitäten ihrer SKE. Außerdem ist bis April 2016 die VerwGes-RL umzusetzen, in der weitreichende Informationspflichten enthalten sind. Es wäre dort ein besserer Platz, etwaige als notwendig erachtete Informationspflichten unterzubringen. Eine Offenlegung der Mittelverwendung wird europarechtlich nicht gefordert und ist datenschutzrechtlich fraglich, soweit personenbezogenen Daten veröffentlicht werden sollen. Inhalt und Form des Berichts sind außerdem völlig unklar.

**Diese Änderung ist ersatzlos zu streichen.**

- **Ad 4. Einfügen des § 18a**

Dass Tarife nur ab Einigung zwischen WKO und VerwGes über einen Gesamtvertrag gelten sollen, entbehrt jeglichem Rechtsgrundsatz. Warum Tarife nicht rückwirkend zur Geltung gelangen können, ist nicht nachvollziehbar. Ein gesamtes Jahr an Vergütung entgeht damit den Urhebern, obwohl sie verfassungs- und unionsrechtlich einen Anspruch darauf haben. Solcherart wird jeglicher Ansporn für die VerwGes vernichtet, zu einer Einigung zu gelangen, zumal ein Satzungsverfahren eine Rückwirkung hätte und somit zu keinem Vergütungsentgang führte. Nicht einmal das geht allerdings klar aus dem Gesetzesentwurf hervor. Es ist daher zu befürchten, dass die Rechteinhaber jahrelang um gerechte Tarife streiten müssen, die dann eventuell nicht einmal den gesamten Nutzungszeitraum abdecken.

**Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.**

- **Ad 4. Einfügen des § 18b**

Ein Beirat ist völlig obsolet. Das bisherige Verhandlungssystem hat sich bewährt und benötigt keine Ergänzung durch die Bundesarbeiterkammer. Es ist zu befürchten, dass es durch die Einrichtung dieses Gremiums zu bürokratischem Mehraufwand und zu Verzögerungen bei der Tarifveröffentlichung kommen wird. Es ist damit keine Erleichterung, sondern eine Erschwernis der Verhandlungen zu erwarten.

**Diese Norm ist zu streichen.**